

Stadt Vellberg
Landkreis Schwäbisch Hall

H a u p t s a t z u n g
in der Fassung vom 26. Juli 2010

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Vellberg sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

II. Gemeinderat und Ausschüsse

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Vellberg.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Vellberg fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4
Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf beratende Ausschüsse und beschließt im Einzelfall deren Aufgabenbereich und Entscheidungsbefugnis.

III. Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall und die Zuständigkeit bei Mittelumschichtungen bis zu 8.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beschäftigten der Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppen 1-6, der kurzfristig und geringfügig Beschäftigten nach SGB IV, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfsangestellten;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 1.000 € im Einzelfall, die Führung von Rechtsstreiten bis zu 8.000 € im Einzelfall, den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;
 - 2.8. den Abschluss von Verträgen und Versicherungen mit einer jährlichen Prämie bis zu

2.500 € im Einzelfall;

- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 12.000 € im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem Miet- oder Pachtwert von 1.500 € im Einzelfall;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 3.000 € im Einzelfall.
- 2.12 die Beschaffung von Heizöl im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.15 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist;
- 2.16 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschaften bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75% der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;
- 2.17 die Zustimmung zu geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- 2.18 das Einvernehmen zu Bauvorhaben nach §§ 31 - 35 BauGB;
- 2.19 die Entscheidung über die Ausübung und den Verzicht eines der Gemeinde nach den §§ 24, 25 BauGB, § 25 Landeswaldgesetz oder § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, oder die Gemeinde als Angrenzer unmittelbar betroffen wird;
- 2.20 die Abgabe von Erklärungen über das Einvernehmen der Stadt zur Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen nach dem BauGB und der LBO;
- 2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und zu Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

IV. Stadtteile

§ 7

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:

- 1 Vellberg
- 2 Hörershof
- 3 Stöckenburg
- 4 Dürrsching
- 5 Talheim
- 6 Hilpert
- 7 Rappolden
- 8 Eschenau
- 9 Schneckenweiler
- 10 Merkelbach
- 11 Großaltdorf
- 12 Kleinaltdorf
- 13 Lorenzenzimmern

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

V. Unechte Teilortswahl

§ 8

Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 7 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

- 1.1 Die Stadtteile Vellberg, Hörershof, Stöckenburg, Eschenau, Schneckenweiler, Merkelbach, Talheim, Hilpert, Rappolden und Dürrsching (Wohnbezirk I).
- 1.2 Die Stadtteile Großaltdorf, Kleinaltdorf und Lorenzenzimmern (Wohnbezirk II).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Der Gemeinderat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Sitze werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Wohnbezirk I Vellberg mit Talheim und Eschenau | 10 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk II Groß- und Kleinaltdorf mit Lorenzenzimmern | 4 Sitze |

(3) Die unechte Teilortswahl kann in der Ortschaft Großaltdorf nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 9

Einrichtung von Ortschaften

Es wird folgende Ortschaft eingerichtet:

Großaltdorf, bestehend aus den Stadtteilen Groß- und Kleinaltdorf und Lorenzenzimmern.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 9 eingerichteten Ortschaft Großaltdorf wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 7 Mitglieder.
- (2) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Großaltdorf wird in unechter Teilortswahl gewählt.
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat werden wie folgt auf die beiden Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk I Groß- und Kleinaltdorf	6 Sitze
Wohnbezirk II Lorenzenzimmern	1 Sitz

§ 11

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung örtlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, insbesondere Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sportstätten, Wirtschaftswege und Vorfluter,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen

4.4 die Unterhaltung und Ausgestaltung der Friedhöfe in Großaltdorf und Lorenzenzimmern,

4.5 die Ausgestaltung der Vatertierhaltung in der Ortschaft Großaltdorf
(Hinweis: Vatertierhaltung ist inzwischen weggefallen)

(5) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 4 selbstständig anstelle des Gemeinderats.

§ 12

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Sofern der Ortsvorsteher dem Gemeinderat nicht angehört, kann er an dessen Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Großaltdorf wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortschaftsverwaltung Großaltdorf“.

VII. Schlussbestimmungen

Nicht abgedruckt.